

Berlin, 30.09.2016

UNITI-Stellungnahme zum Klimaschutzplan 2050 – Hausentwurf BMUB vom 06.09.2016

„Um eine breite gesellschaftliche Akzeptanz zu erreichen, müssen die Maßnahmen des Klimaschutzplans 2050 soziale Gerechtigkeit, Bezahlbarkeit und Wirtschaftlichkeit, Beteiligung und lebendige Demokratie als elementare Kriterien berücksichtigt.“ (S. 16)

⇒ **Der Klimaschutzplan muss seinen eigenen Kriterien gerecht werden.**

I. Zusammenfassung

1. Klimaschutzplan muss Beschlüssen von Paris entsprechen.
2. Klare Kosten- und Folgeschätzung für Verbraucher und Wirtschaft unerlässlich.
3. Demokratische Legitimation: Beschluss des Bundestags ist Voraussetzung für gesellschaftlichen Konsens.
4. EU-Emissionshandel als marktwirtschaftliches Instrument stärken.
5. Bezahlbare Energie als zentralen Pfeiler der Energiewende erhalten.
6. Ist Versorgungssicherheit durch einseitigen Fokus auf Strom zu gewährleisten?
7. Strom als einzig akzeptierte Energieform widerspricht Technologieoffenheit.

II. Vorbemerkungen

Der Entwurf des Klimaschutzplans 2050 hat sowohl in den Medien als auch in der Wirtschaft und bei Verbrauchern große Wellen geschlagen. Laut der Präambel soll er „die Grundlinien für die Umsetzung der langfristig angelegten Klimaschutzstrategie Deutschlands“ zeigen und „eine notwendige Orientierung für alle Akteure in Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft“ vorgeben (S. 2). Obwohl dieser einleitende Satz moderat klingt, zeichnen die darauf folgenden 67 Seiten des Aktionsplans nichts Geringeres als den politischen Fahrplan des Bundesumweltministeriums (BMUB) für den vollständigen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und energiesystemischen Umbau Deutschlands – und das innerhalb der nächsten 33 Jahre. Die damit einhergehenden Auswirkungen auf die privaten Verbraucher und die Unternehmen werden jedoch nicht betrachtet. Eine **soziale, technologische, wirtschaftliche und energiepolitische Machbarkeits- und Folgeabschätzung** fehlt im Aktionsplan. Eine wissenschaftliche **Kosten-Nutzen-Analyse der Einzelmaßnahmen** ebenfalls. Auch werden die finanziellen **Auswirkun-**

gen auf die **Energiepreise** der Bürger und die für den gesamtgesellschaftlichen Wirtschaftsumbau **notwendigen staatlichen Steueraufwendungen** nicht beziffert – vielmehr wird eine nicht näher belegte Energiekostensenkung für die Bürger in Aussicht gestellt. Diese konzeptionellen Versäumnisse sind seit Beginn des Dialogprozesses zentrale Kritikpunkte. Bis heute erklären aber Vertreter des BMUB, dass die Auswirkungen des Klimaschutzplans 2050 auf Deutschland und seine Bevölkerung gar nicht so gravierend seien, da es sich lediglich um eine Orientierung für Umstrukturierungsprozesse im Kontext der Pariser Beschlüsse handele. Diese Form der mangelnden Aufklärung wird der Brisanz des Themas nicht gerecht. „Der Erfolg von Klimaschutz hängt entscheidend davon ab, dass die notwendigen Maßnahmen auf **Akzeptanz treffen**“ (S. 7) – dieser Satz ist zu unterschreiben, wird aber durch den aktuellen Entwurf des Klimaschutzplans 2050 nicht ausreichend umgesetzt.

Auch die **demokratische Legitimation des Klimaschutzplans ist fragwürdig**. Während Bundestag und Bundesrat am 22.09.2016 und 23.09.2016 dem Pariser Klimaschutzabkommen einstimmig zugestimmt und die Pariser Beschlüsse damit bundesrechtlich legitimiert haben, soll der Klimaschutzplan 2050 gänzlich **am Parlament vorbei** zwischen Bundesministerien und Kanzleramt ausgehandelt und **im Eilverfahren beschlossen** werden. Das BMUB drängt darauf, den Beschluss des Klimaschutz-Aktionsplans noch vor der 22. UN-Klimakonferenz zu treffen, die bereits Anfang November in Marrakesch stattfinden wird. Mit der Vorlage des Aktionsplans auf der Marrakesch-Konferenz erhalte der Klimaschutzplan 2050 den Status des offiziellen Beitrags der Bundesrepublik zur Umsetzung der Pariser Beschlüsse und damit eine **Rechtsverbindlichkeit**, für die ein **vorheriger Beschluss des Bundestages** zwingend gefasst werden muss. Aufgrund des Zeitdrucks bis Anfang November ist auch der **Zweck und Nutzen der Verbändeanhörung in Frage zu stellen**, da die ausstehenden Folgenabschätzungen innerhalb eines Monats nicht vorgenommen werden können.

Der Klimawandel ist eine globale Herausforderung, die eines **abgestimmten Lösungsansatzes in der EU und UN** bedarf. Die **energiepolitischen Rahmenbedingungen** in den EU-Mitgliedstaaten **müssen kohärent bleiben**, damit die Vervollständigung des europäischen (Energie-) Binnenmarktes nicht behindert und europaweit das Ziel der Treibhausgasneutralität erreicht wird. Anstatt auf nationale Alleingänge zu setzen, sollte das europäische Emissionshandelsystem (ETS) modernisiert, erweitert und gestärkt werden. Die Einbeziehung aller Sektoren in das ETS, damit auch Verkehr und Gebäude, führt bei entsprechenden Zertifikatspreisen dazu, dass alle Wirtschaftsbereiche einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Treibhausgasemissionen könnten zu den **volkswirtschaftlich günstigsten Preisen** eingespart werden. Nationale Einzelgänge könnten hingegen zu der Verlagerung von Treibhausgasemissionen in Länder und Regionen mit geringeren Klimaschutz-Standards führen (carbon leakage). Durch eine potenzielle Abwanderung von Wirtschaftsbetrieben könnte die deutsche und europäische Wirtschafts- und Innovationskraft Schaden nehmen und unser Wohlstand gefährdet werden. Anstatt sich auf volatilen, leitungsgebunden und teuren erneuerbaren Strom als einzige künftige Energieform zu fokussieren, sollte Deutschland den **Wettbewerb** um die besten Technologien und Ideen zur Erreichung der europäischen und globalen Treibhausgasneutrali-

tät fördern. Ein **breiter Energiemix** sowie **weltweite energie- und umweltpolitische Kooperationen**, wie Energiesystemtransfers und Aufforstungsprojekte, können einen wichtigen Beitrag leisten. Das hat auch die UN-Generalversammlung in ihrem Dokument „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (A/70/L.1, September 2015) erkannt. Demnach ist ein Baustein zur Bekämpfung der Armut auf der Welt, dass „alle Menschen Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher und nachhaltiger Energie“ bekommen (S. 4). Die globale Vernetzung im Bereich Energie berge „ein großes Potenzial für die Beschleunigung des menschlichen Fortschritts, die Überbrückung der digitalen Kluft und den Aufbau von Wissensgesellschaften“ (S. 15).

III. Stellungnahme: Deutschlands erneuter Sonderweg

Worum geht es im Klimaschutzplan 2050? Mit dem vorliegenden Aktionsplan zeichnet das BMUB das „*Leitbild der weitgehenden Treibhausgasneutralität [Deutschlands] bis Mitte des Jahrhunderts*“ (S. 2). Der Klimaschutzplan 2050 weicht damit deutlich von den Pariser Beschlüssen ab. Nach dem **Pariser Klimaschutzvertrag** sollen die unterzeichnenden Staaten eine **Treibhausgasneutralität ihrer Volkswirtschaften in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts** (2050 – 2099) erreichen. Treibhausgasneutralität wird im Vertrag definiert als „*balance between anthropogenic emissions by sources and removals*“ (Article 4 No. 1). Wie setzt der Klimaschutzplan 2050 das Übereinkommen von Paris um?

- Anders als der Wortlaut des Pariser Klimaabkommens, setzt der Klimaschutzplan 2050 zentral auf den deutlich restriktiveren Begriff der **Dekarbonisierung**. Das Ziel der „Treibhausgasneutralität“ eröffnet den Vertragsstaaten einen weitaus größeren Spielraum bei der Umsetzung der Pariser Beschlüsse. „Dekarbonisierung“ hingegen kommt der Pflicht zur Vermeidung jeglicher THG-Emissionen gleich. Das ist für eine moderne, industrialisierte Volkswirtschaft wie Deutschland ein gravierender Unterschied und hätte den **vollständigen Umbau aller gesellschaftlichen und energiewirtschaftlichen Strukturen** zur Folge.
- Der Klimaschutzplan legt das Jahr 2050 als Zieldatum für den weitgehenden Abschluss dieses Umbaus fest. Während das **Übereinkommen von Paris** einen Zeitraum bis zur Treibhausgasneutralität von **bis zu 83 Jahren** (Ende des Jahrhunderts) eröffnet, in denen Deutschland neue klimaschonende Technologien entwickeln und marktwirtschaftlich einführen könnte, setzt der **Klimaschutzplan 2050** eine Frist von **gerade einmal 33 Jahren**. Die anderen EU-Mitgliedstaaten werden hingegen den deutlich längeren Zeitraum nutzen. Deutschland nimmt sich hier einseitig Potenziale zum technologischen Fortschritt und baut unnötigen und kostspieligen Zeitdruck auf.

Wie schon mit der Energiewende geht Deutschland mit dem Klimaschutzplan 2050 erneut einen **Sonderweg in der Europäischen Union**, mit potenziell großen Auswirkungen auf den europäischen Binnenmarkt. Dies zeigt sich an der geplanten Dekarbonisierung des deutschen Verkehrs bis 2050 und damit einhergehend der 100-prozentigen Abkehr von Otto- und Dieselmotoren in spätestens 33 Jahren zugunsten eines strombasierten Verkehrs. Der Güterschwerlastverkehr unserer Nachbarstaaten wird aber auch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sicherlich noch auf konventionelle Kraftstoffe setzen. Außerdem ist Deutschland nicht nur Europas stärkste Wirtschaftskraft, sondern auch das meistgenutzte Transitland. Deshalb stellt sich die Frage, ob bei einem potenziellen Benzin- und Dieserverbot in Deutschland ausländische Fahrzeuge das Bundesgebiet dann noch durchqueren dürften oder könnten und ob nicht eine Verlagerung der etablierten konventionellen Tankstelleninfrastruktur hinter die deutschen Grenzen zu erwarten ist. Eine solche Entscheidung könnte eine der **Grundfreiheiten der europäischen Union gefährden: den freien Warenverkehr im gemeinsamen Binnenmarkt** (Art. 28 ff. AEUV) – damit europarechtlich hochbrisant. Anstatt eines weiteren energiepolitischen Alleingangs Deutschlands sollte die **gemeinsame europäische Klimaschutzstrategie gemeinschaftlich verfolgt** werden.

Ein weiterer diskutabler Punkt ist die eingangs angesprochene **fehlende parlamentarisch-demokratische Legitimation eines Aktionsplans**. Anders als ein Klimaschutzgesetz benötigt ein Klimaschutzplan nur einen Konsens zwischen Bundesministerien und Kanzleramt, um in Kraft zu treten. Der Umbau Deutschlands zu einer dekarbonisierten Volkswirtschaft bis Mitte des 21. Jahrhunderts wird aber nach den Worten des BMUB „zu einem zentralen gesellschaftlichen und politischen Projekt der kommenden Jahrzehnte“ (S. 16) – und benötigt damit die entsprechend **hohe Legitimation eines Parlamentsbeschlusses**. Der Dialogprozess vor dem Klimaschutzplan kann die notwendige parlamentarische Debatte nicht ersetzen. Die Bundestagsfraktionen und deren einzelne Abgeordnete müssen die politische Verantwortung erhalten und tragen. **Kurzum: Der Klimaschutzplan darf nicht dem demokratisch-legislativen Parlamentsprozess vorenthalten bzw. entzogen werden.**

- Ein Beispiel für die mangelnde demokratische Legitimation des Klimaschutzplans ist die geplante Übertragung des Baden-Württembergischen Erneuerbare-Energien-Quotenmodells für neuinstallierte oder ausgetauschte Heizungssysteme auf den Bund (S. 35). In dieser Legislaturperiode wurde bereits ein entsprechender Gesetzentwurf der Grünen (Drs. 18/6885) im Bundestag behandelt. Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie empfahl dessen Ablehnung (Drs. 18/8438) mit den Stimmen der Regierungsmehrheit. Es ist schwer verständlich, warum eine so kontroverse energie- und baupolitische Regelung über die Hintertür eines Aktionsplans am Parlament vorbei durchgesetzt werden soll.

Unklar bleibt im Klimaschutzplan, auch wie künftig die **Bezahlbarkeit von Energie** gewährleistet bleiben soll. Unserer Ansicht nach müssen die Preise für Mobilität, Wärme und Strom erschwinglich bleiben. Bezahlbare Energie ist für uns ein **Grundrecht der Bevölkerung**. Wir plädieren dafür, den Anspruch auf bezahlbare Energie als elementaren Teil der **Daseinsvorsorge im Grundgesetz** zu verankern.

Die Dekarbonisierung aller Wirtschaftssektoren Deutschlands bis 2050 inklusive der Abkehr von der heutigen flächendeckend verfügbaren, bewährten Energieinfrastruktur wird immense volkswirtschaftliche Kosten und damit finanzielle Belastungen für die Bürger zur Folge haben. Anders als gerne prophezeit, werden die erneuerbaren Energien zu keiner Energiekostensenkung für die Bevölkerung führen. So heißt es im Klimaschutzbericht, dass die Bundesregierung ein „Konzept zur **haushaltsneutralen Umgestaltung der Abgaben und Umlagen**“ (S. 44) vorlegen wird. Die weitere Substitution von Mineralöl-, Gas- und Kohleprodukten wird zu Steuermindereinnahmen führen. 2015 betrug allein die Steuereinnahmen des Bundes aus dem Mineralöl-Verkauf 47,27 Mrd. Euro bzw. 16,8 Prozent. Es stellt sich deshalb die Frage, wie die absehbare Energiesteuerlücke haushaltsneutral geschlossen werden soll.

Die mit dem geplanten umfassenden Wirtschaftsumbau einhergehenden **Auswirkungen auf Beschäftigung, Wohlstand und Energiekosten** müssen im Klimaschutzplan **ausreichend erörtert und belegt** werden.

Darüber hinaus sieht UNITI den starken **Fokus auf Strom** kritisch. **Volatile** und bis dato **nicht ausreichend speicherbare** Energieformen wie Wind- und Sonnenstrom stehen weder ganzjährig noch ganztägig gleichermaßen zur Verfügung. Die Bereithaltung von konventionellen Grundlast- und Backup-Kraftwerken wird daher auch nach 2050 notwendig sein. Die alleinige energiepolitische Ausrichtung auf erneuerbaren Strom – insbesondere innerhalb des selbst gesetzten kurzfristigen Zeithorizonts bis 2050 – verringert die **Energieträger-Diversität** und könnte die **Energieversorgungssicherheit** Deutschlands beeinträchtigen. Auch wird verhindert, dass die weiterhin **vorhandenen Effizienzsteigerungspotenziale** bei den derzeitigen Technologien ausgeschöpft werden.

Wir fordern einen Wettstreit um die besten Ideen zur Treibhausgasneutralität und nicht eine einseitige, ideologisch geprägte Umwelt- und Klimaschutzpolitik.

IV. Unsere Empfehlungen an die Politik

- Der im Pariser Abkommen vereinbarte längere **Umsetzungszeitraum** bis Ende des Jahrhunderts **sollte genutzt werden**, damit technologische Fortschritte ausgereizt werden und die Entwicklung neuer Technologien möglich bleibt.
- Die im Klimaschutzplan genannten Maßnahmen und Zeitpläne müssen mit den Plänen der anderen EU-Mitgliedstaaten **gemeinschaftlich auf EU-Ebene abgestimmt** werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Aufrechterhaltung der Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes nicht zu gefährden.
- Die Maßnahmen des Klimaschutzplans müssen den Prinzipien der **freien und sozialen Marktwirtschaft** entsprechen.
- Der Dialogprozess zum Klimaschutzplan muss gesellschaftlich breit angelegt sein. Der Klimaschutzplan muss politische **Legitimation aus einem Bundestagsbeschluss** erfahren.
- Die **Bezahlbarkeit von Energie** muss auch in Zukunft für Bevölkerung und Wirtschaft gewährleistet bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



RA Elmar Kühn
Hauptgeschäftsführer



Dirk-Arne Kuhrt
Dipl.-Ing., Dipl.-WirtschIng. (FH)
Geschäftsführer Wärmemarkt

Kontakt:

UNITI e.V.
Jägerstraße 6
10117 Berlin
Tel.: 030/755 414-300
E-Mail: dialog@uniti.de



Über UNITI:

Der UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V. besteht seit 1927. Er bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, im Wärmemarkt und bei Schmierstoffen und repräsentiert rund 90 Prozent des Mineralölmittelstandes in Deutschland. Täglich kommen etwa 4,5 Millionen Kunden an Tankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen. Die Verbandsmitglieder betreiben 120 Bundesautobahntankstellen und rund 5.900 Straßentankstellen, das sind rund 40 Prozent des Straßentankstellenmarktes. Mit etwa 3.600 freien Tankstellen sind bei UNITI zudem rund 70 Prozent der freien Tankstellen organisiert. Die UNITI-Mitglieder versorgen etwa 20 Millionen Kunden mit Heizöl, einem der wichtigsten Energieträger im Wärmemarkt. Rund 80 Prozent des Gesamtmarktes beim leichten Heizöl und bei den festen Brennstoffen bedienen die Verbandsmitglieder. Mittlerweile gehören auch regenerative Energieträger sowie Gas und Strom zu ihrem Sortiment. Am Autogasmarkt beträgt der Anteil der UNITI-Mitglieder rund 42 Prozent. Ebenso zum Verband gehören die meisten unabhängigen mittelständischen Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland. Ihr Marktanteil liegt bei rund 50 Prozent. Die etwa 1.300 Mitgliedsfirmen der UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von rund 35 Milliarden Euro und beschäftigen rund 78.000 Arbeitnehmer in Deutschland.